

§ 35

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortschaftspolizeibehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

§ 36

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. diese Gäste sind zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

§ 37

Personal ist vor allem im Kassensbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

§ 38

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sollen wenn möglich voneinander abgetrennt werden. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

§ 39

Die Kontaktnachverfolgung nach dem Abschnitt 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

§ 40

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung eines Desinfektionsmittels, welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt).

§ 41

Einzelumkleiden sollen bevorzugt genutzt werden. In Sammelumkleiden wird die Nutzung unter der Maßgabe der Abstandswahrung empfohlen.

§ 42

Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandsempfehlungen eingehalten werden können.

§ 43

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 44

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen.

§ 45

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 46

Die Beschäftigten sind entsprechend den vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzepts zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

**Abschnitt 10
Hygienerahmenkonzept für Reisebusse
und Ausflugsschiffe**

§ 47

Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

(1) Nach jeder Reisegruppe ist die Reinigungsleistung zu intensivieren. Besonders kritische Bereiche im Bus oder auf dem Schiff werden mit Desinfektionsmittel gereinigt. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.

(2) Im WC sind Desinfektionsmittel vorzuhalten.

(3) Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug sind vermehrt Pausen einzulegen und die Filter der Klimaanlage sind in kürzeren Intervallen auszutauschen.

§ 48

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist sicherzustellen.

**Abschnitt 11
Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

§ 49

Anwendungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

§ 50 Sportstätte

(1) Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

§ 51 Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

§ 52 Vulnerable Gruppen

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

§ 53 Umkleiden und Nassbereiche

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

§ 54 Vereinsheime

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

§ 55 Zuschauer

Für den Zuschauerbetrieb gelten die Regelungen nach Abschnitt 4 und im Übrigen die Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 56 Freiluftaktivitäten

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

§ 57 Sportgeräte und Material

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 58 Kontaktnachverfolgung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, §§ 7 und 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sportbetriebs eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

§ 59 Nutzung von Toiletten

Es müssen ausreichend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

§ 60 Allgemeine Hygienehinweise

Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

Abschnitt 12 Allgemeine Bestimmungen

§ 61 Regelungen des Arbeitsschutzes

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANZ AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BANZ AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBL 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 22. Februar 2021 (GMBL 2021 S. 227) zu beachten.

§ 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2408) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. November 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann